**Musterschreiben 4: Aufhebung von Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG**

[Absender\*in: Name, Adresse]

[Adressat: Behörde/Sozialamt, Adresse]

[Ort, Datum]

[Aktenzeichen der zuständigen Behörde/Sozialamt]

**[Konstellation 1]: Anhörung und Stellungnahme zur beabsichtigten Leistungskürzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen beabsichtigten Leistungskürzung gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG nehme ich im Rahmen der Anhörung wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Leistungskürzung wäre rechtswidrig.

Die Stellungnahme begründe ich wie folgt:

*[weiter bei A]*

**[Konstellation 2:] Widerspruch gegen Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG für die oben genannten Personen und für meine/unsere minderjährigen Kinder (falls nicht zutreffend bitte streichen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich/legen wir Widerspruch ein gegen die mir/uns ergangenen Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG. Ich/Wir beantrage/n, dass mir/uns der von Ihnen zurückgehaltene Bargeldbetrag in voller Höhe ausgezahlt wird.

Begründung:

A. Sachverhalt

Am *[Datum]* wurde mir eine Duldung gemäß § 60a AufenthG ausgestellt. / Seit dem *[Datum]* bin ich ausreisepflichtig. Ich habe keinen gültigen afghanischen Reisepass (mehr).

*[Weiter in drei verschiedenen Varianten:]*

*[Variante a.]*

Den Passantrag habe ich am [Datum] gestellt bzw. einen Termin hierzu habe ich vereinbart. Belege hierzu habe ich vorgelegt / lege ich anliegend vor. Eine Antwort der afghanischen Botschaft habe ich nicht erhalten bzw. der Antrag wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass aus technischen Gründen keine Pässe ausgestellt werden. Hierzu füge ich als Beleg ein Schreiben der afghanischen Botschaft vom XX.XX.2021 bei, vgl. Anlage…

*[Variante b.]*

Den zur Passbeantragung erforderlichen Antrag auf Ausstellung einer Tazkira habe ich bzw. einen Termin hierzu habe ich vereinbart. Belege hierzu habe ich vorgelegt/ lege ich anliegend vor. Eine Antwort der Botschaft habe ich nicht erhalten bzw. der Antrag wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass aus technischen Gründen keine Pässe ausgestellt werden. Hierzu füge ich als Beleg ein Schreiben der afghanischen Botschaft vom XX.XX.2021 bei, vgl. Anlage…

*[Variante c].*

Den Antrag auf Tazkira/Pass habe ich noch nicht gestellt. [Begründung: Ich war hierzu nicht verpflichtet, da ich mich in einem laufenden Asylverfahren befand bis…].

*[Weiter in allen Varianten]:*

Seit dem Sturz der afghanischen Regierung hat die Bundesregierung Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt, wie sich aus der Pressemitteilung des Bundesinnenministers vom 11.08.2021 ergibt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aussetzung-abschiebung.html).

Seither können in der afghanischen Botschaft bzw. den Konsulaten in Deutschland nach dortiger Mitteilung „aus technischen Gründen“ keine Pässe ausgestellt werden. Wann sich dieser Umstand ändert, ist nicht abzusehen. Es können weder Passanträge gestellt noch bearbeitet werden.

Hierzu fügen wir als Beleg ein Schreiben der afghanischen Botschaft bei, vgl. Anlage (https://berlin-hilft.com/2021/09/02/afghanistan-botschaft-geschlossen-passbeschaffung-damit-unmoeglich/).

B. Rechtliche Begründung

Die Leistungskürzung wäre/ist rechtswidrig, da der Tatbestand des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG nicht erfüllt ist. Zum einen liegt kein von mir zu vertretendes, pflichtwidriges Verhalten vor (I.), zum anderen ist die Tatsache, dass ich keinen Pass vorlegen kann, nicht allein kausal dafür, dass die Ausreisepflicht nicht vollzogen werden kann (II).

I.

Voraussetzung für die Leistungskürzung gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, welche die leistungsberechtigte Person selbst zu vertreten hat.

Ein Vertretenmüssen liegt vor, wenn die Gründe, weshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, in die Verantwortungssphäre der leistungsberechtigten Person fallen und das ihr vorwerfbare Verhalten kausal ist für die Nichtvollziehbarkeit. Diese Kausalität ist nur erfüllt, wenn keine außerhalb des Verantwortungsbereich der leistungsberechtigten Person liegenden Gründe mitursächlich sind für die Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung. Die von der leistungsberechtigten Person zu vertretenden Gründe müssen monokausal für die Nichtvollziehbarkeit sein. Nur dann ist die Leistungskürzung auf das unabweisbar Gebotene verfassungsgemäß und verstößt nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip (BSG, Urteil vom 27.02.2019 – B 7 AY 1/17 R, Rn. 27 – beck-online; BeckOK MigrationsR/Decker, 8. Ed. 01.05.2021, AsylbLG § 1a Rn. 28).

Die Sanktionsnorm § 1a AsylbLG dient dazu, die leistungsberechtigte Person mittelbar zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht zu veranlassen. Sie knüpft daher an eine Verletzung asyl- bzw. aufenthaltsrechtlicher Pflichten an. Eine solche Pflicht findet sich in § 48 Abs. 3 AufenthG, wonach die betroffene Person verpflichtet ist, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Dieser Pflicht wird insbesondere durch die Beantragung der für die Rückreise erforderlichen Papiere bei der zuständigen Stelle des Zielstaats nachgekommen. Es dürfen jedoch keine Handlungen verlangt werden, die von vornherein ohne Einfluss auf die Möglichkeit der Ausreise sind oder die erkennbar aussichtslos sind (LSG Sachsen, Urteil vom 11.05.2021 – L 8 AY 9/18, Rn. 24 f. – beck-online).

Darüber hinaus liegt eine Verletzung von § 48 Abs. 3 AufenthG nicht vor, wenn die Beantragung eines Passes bei der zuständigen afghanischen Stelle unzumutbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.2010 – 1 C 18.09, Rn. 22 – beck-online).

Vorliegend ist eine Abschiebung nicht möglich, da ich keinen gültigen afghanischen Pass habe und einen solchen aus von mir nicht zu vertretenden Gründen nicht beschaffen kann. Hierin liegt jedoch kein mir vorwerfbares pflichtwidriges Verhalten.

Aus tatsächlichen Gründen ist eine Passbeschaffung bei afghanischen Stellen in Deutschland für unabsehbare Zeit nicht möglich, da generell keine Pässe ausgestellt werden.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben der Botschaft von Afghanistan vom 23.8.2021, s.o., Anlage.

*[weiter mit drei verschiedenen Varianten:]*

*[Variante a.]*

Insbesondere habe ich bereits nachgewiesen, dass ich am [Datum] einen Passantrag gestellt habe. Die Quittung über die Antragstellungsgebühr bei der afghanischen Botschaft in Berlin liegt Ihnen bereits vor / lege ich vor. Daraus geht hervor, dass ich alles Erforderliche und Zumutbare getan habe, um der Passpflicht zu genügen. Die jetzt eingetretene Unmöglichkeit habe ich nicht zu vertreten.

*[Variante b.]*

Die Tatsache, dass ich bislang noch keinen Passantrag gestellt habe, liegt darin begründet, dass ich zunächst eine Tazkira beantragt habe. Der Beleg über die Beantragung liegt vor/ wird beigefügt. Erst mit Vorliegen einer Tazkira kann ein Passantrag gestellt werden. Daraus geht hervor, dass ich alles Erforderliche und Zumutbare getan habe, um der Passpflicht zu genügen.

Die jetzt eingetretene Unmöglichkeit habe ich nicht zu vertreten.

*[Variante c.]*

Es ist festzuhalten, dass selbst dann, wenn ich zuvor einen Pass beantragt hätte, dieser mit der jetzt bestehenden Unmöglichkeit der Ausstellung nicht mehr vorgelegt werden könnte [prüfen im Einzelfall, ob das zeitlich korrekt ist, sonst weglassen, weiter mit II c].

Darüber hinaus ist die Passbeschaffung auch nicht zumutbar.

Denn es ist nicht zumutbar, mit einer Behörde in Kontakt zu treten, die von einem durch das FBI gesuchten Terrorverdächtigen geleitet wird.

Zur Glaubhaftmachung: „Afghanistan’s new interior minister heads a US-designated terror group and has a $10 million US bounty on his head“, Business Insider vom 07.09.2021 (https://www.businessinsider.com/afghanistan-new-interior-minister-heads-a-us-designated-terror-group-2021-9?op=1).

*[folgend Ausführungen zu Angehörigen in Afghanistan, ggf. anpassen oder streichen]*

Weiter besteht das beachtliche Risiko, dass meine Angehörigen in Afghanistan durch Handlungen meinerseits zur Passbeschaffung in Gefahr geraten. Es liegt nahe, dass die dem afghanischen Innenministerium durch z. B. einen Antrag beim Konsulat bekannt gemachten Informationen über meinen Verbleib in Deutschland zu Nachteilen für meine Angehörigen in Afghanistan führen können, da sie als Angehörige eines im „Westen“ und damit unter „Ungläubigen“ lebenden Verwandten an meiner statt Opfer von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung werden können. Dieses Risiko macht jede Handlung meinerseits zur Passbeschaffung unzumutbar.

II.

Unabhängig von einem etwaigen von mir zu vertretenden pflichtwidrigen Verhalten bezüglich meiner Ausreisepflicht wäre dieses Verhalten jedenfalls nicht allein ursächlich für die Nichtvollziehbarkeit der Ausreise. Aktuell sind die Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt, wie sich aus der bereits genannten Pressemitteilung des Bundesinnenministers vom 11.08.2021 ergibt. Dies bedeutet, dass die Abschiebung jetzt aus rechtlichem Grund, nämlich durch die Entscheidung des Innenministeriums, unmöglich ist. Dieser Grund ist nicht von mir zu vertreten.

Die Tatsache, dass ich zuvor keinen Passantrag gestellt habe / dass mein Antrag nicht bearbeitet wird, ist daher jedenfalls nicht erheblich. Denn es liegt durch die Anordnung des Innenministeriums ein rechtliches Abschiebungshindernis vor. Hierdurch ist ein Abschiebungshindernis hinzugetreten, welches die Kausalität, welche für die Anwendung des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG erforderlich ist, unterbricht.

Die Voraussetzungen einer Leistungskürzung gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG liegen nicht vor, sie wären/sind rechtswidrig.

Ich/Wir beantrage/n einen begründeten, rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

….....................................................................

Unterschrift aller Leistungsempfänger (ab 16 Jahren) bzw. der gesetzlichen Vertreter für die Kinder

……………………………………….

[Name in Druckbuchstaben]